

## Beilage 1258

(Vergl. Beilage 949.)

### Beschluß.

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

#### Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1947 (Haushaltsgesetz)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Gesetz in folgender Fassung die Zustimmung zu erteilen:

### Gesetz

#### über die Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1947 (Haushaltsgesetz).

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### § 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947 wird im ordentl. Teil in Einnahme auf 3 263 211 800 RM, und zwar . . . 2 913 211 800 RM an fortdauernden Einnahmen und . . . 350 000 000 RM an einmaligen Einnahmen,

in Ausgabe auf . . . 3 263 211 800 RM,

und zwar . . . 3 054 786 730 RM

an fortdauernden Ausgaben

und . . . 208 425 070 RM

an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf . . . 75 000 000 RM festgesetzt.

##### § 2

Die Zahl der im Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947 vorgesehenen Planstellen für Beamte und der Aufwand für die Angestellten im Bereich aller Verwaltungen ist unter Wahrnehmung aller Einsparungsmöglichkeiten auf 80 v. H. zu verringern. Ein schematischer Stellenabbau ist zu vermeiden. Verwaltungen, deren Planstellen zur Zeit mit mehr als 80 v. H. besetzt sind, dürfen Beamte fortan nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen neu einstellen. Entsprechendes gilt für die Neueinstellung von Angestellten.

Im übrigen darf bei Erledigung von drei besetzten Stellen bis zur Erreichung der Abminderung der Beamtenstellen auf 80 v. H. nur jede dritte freiverdende Stelle wieder besetzt werden.

##### § 3

Über die letzten 10 v. H. des Gesamtbetrags der in jedem Einzelhaushaltsplan für fortdauernde sächliche Verwaltungsausgaben und für allgemeine Haushaltsausgaben vorgesehenen Mittel darf nicht verfügt werden. Die Aufteilung der Einsparung auf die einzelnen Ausgabenbettel bestimmt der zuständige Staatsminister und teilt sie dem Staatsminister der Finanzen mit. Mit Zustimmung des Staatsministers der Finanzen können nachgewiesene Mehreinnahmen auf den einzusparenden Gesamtbetrag angerechnet werden.

Über weitere 5 v. H. der haushaltsmäßig verfügbaren Mittel für fortdauernde sächliche Verwaltungsausgaben und für allgemeine Haushaltsausgaben jedes Einzelhaushaltsplans darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Gesetz oder Vertrag beruht, nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses und nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministers der Finanzen verfügt werden.

##### § 4

Die Ausgaben des Außerordentlichen Staatshaushalts sind, solange der Beitrag des Ordentlichen Staatshaushalts zu ihrer Deckung nicht verfügbar ist, vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates zu bestreiten.

##### § 5

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den bayerischen Staat die Bürgschaft gegenüber der Bayerischen Staatsbank bis zu einem Gesamtbetrag von 80 Millionen Reichsmark zu übernehmen, und zwar

- a) für Kredite gem. Art. VIII Ziff. 2 Buchst. f der Ausf. Best. zum Flüchtlingsgesetz vom 8. Juli 1947 (GWB. S. 153) bis zu 25 Millionen RM
- b) für Kredite an Bergwerks- und Hüttenbetriebe bis zu 40 Millionen RM  
an die Deutsche Fernkabel-GmbH. in Augsburg bis zu 8 Millionen RM  
an die Bayerische Bauernsiedlungs-GmbH. in München bis zu 4 Millionen RM  
an die nordbay. Kreditanstalten zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität bis zu 2 Millionen RM
- c) für sonstige dringende Kreditbedürfnisse in besonderen Notstandsfällen bis zu 1 Million RM

Die Übernahme der Bürgschaften durch den bayerischen Staat bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Militärregierung.

##### § 6

Sofern im Lauf des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Ordentlichen Staatshaushaltsplan zu erwarten sind, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabenansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen.

## § 7

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage des Gesetzes.

## § 8

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Staatsministerien.

München, den 18. März 1948.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher.

Der I. Schriftführer:

(gez.) Rita Behner.

## Beilage 1259

(Vergl. Beilage 1118.)

### Beschluß.

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat

in Abänderung des Beschlusses vom 17. Februar 1948 zum Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung für das Rechnungsjahr 1947 (Einzelplan XIII)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen,

1. in Kap. 1201 die Ansätze bei
  - Tit. 1 „Lohnsteuer“ von 300 Millionen RM um 80 Millionen RM auf 380 Millionen RM,
  - Tit. 7 „Vermögensteuer“ von 170 Millionen RM um 50 Millionen RM auf 220 Millionen RM,
  - Tit. 10 „Umsatzsteuer“ von 350 Millionen RM um 20 Millionen RM auf 370 Millionen RM zu erhöhen;

2. in Kap. 1211

- a) unter „b. Einmalige Einnahmen“ den „Tit. 90 Voraussichtlicher Überschuß der Rechnung zum Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt 1946 150 Millionen RM“ zu streichen;
- b) die Ansätze bei
  - Tit. 213 „Vermischte Verwaltungsausgaben“ von 150 940 RM um 59 823 RM auf 210 763 RM und
  - Tit. 232 „Für unvorhergesehene unvermeidbare Ausgaben“ von 10 Millionen RM um 2,7 Millionen RM auf 12 700 000 RM zu erhöhen;
- c) unter „b. Einmalige Ausgaben“ den Ansatz für „Minderausgaben durch Ersparnisse beim Vollzug des Gesamthaushalts infolge der Nichtbesetzung von Stellen und der Unmöglichkeit von Beschaffungen“ von 277 Millionen RM um 23 Millionen RM auf 300 Millionen RM zu erhöhen;

3. die Abschlußziffern des Einzelplanes XIII auf	
Einnahmen	2 865 886 500 RM
Ausgaben	657 816 463 RM
Überschuß	<u>2 208 070 037 RM</u>

festzustellen.

München, den 18. März 1948.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher.

Der I. Schriftführer:  
(gez.) Rita Behner.